

Erklärung zur Unternehmensführung

Corporate Governance hat bei der Wacker Neuson Group einen hohen Stellenwert. Vorstand und Aufsichtsrat fühlen sich den Grundsätzen einer verantwortungsvollen, qualifizierten und transparenten Unternehmensführung verpflichtet, wie sie im Deutschen Corporate Governance Kodex festgehalten sind. Unser Handeln ist auf den langfristigen Erfolg und die Wertsteigerung unseres Unternehmens ausgerichtet. Das im Unternehmen verankerte Unternehmensleitbild ist dabei integraler Bestandteil aller Geschäftsprozesse.

Erklärung zur Unternehmensführung

Der Vorstand berichtet in der vorliegenden Erklärung – zugleich auch für den Aufsichtsrat – über die Unternehmensführung. Damit entspricht er §§ 289f i.V.m. 315d HGB sowie Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

1. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Für Vorstand und Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE ist der Deutsche Corporate Governance Kodex ein wichtiges Regelwerk; beide Organe fühlen sich seinen Grundsätzen einer verantwortungsvollen, qualifizierten und transparenten Unternehmensführung verpflichtet. Die Gremien haben sich daher ausführlich mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auseinandergesetzt und zuletzt mit Datum vom 9. Dezember 2021 folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Das deutsche Aktienrecht verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, jährlich zu erklären, welche dieser Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und dies zu begründen („comply or explain“).

Vorstand und Aufsichtsrat identifizieren sich mit der vom Kodex verdeutlichten Pflicht, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse) sowie eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung und -kontrolle zu fördern.

Vorstand und Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE erklären hiermit gemäß § 161 AktG:

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprach die Wacker Neuson SE seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 22. Dezember 2020 und wird diesen auch in Zukunft entsprechen, mit Ausnahme folgender Abweichungen:

Empfehlung C.1: Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung für die Wahl der Anteilseignervertreter die gesetzlichen Vorgaben und die Empfehlungen des Kodex hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder.

Im Vordergrund steht dabei nicht die Ausfüllung eines Kompetenzprofils oder die Verfolgung eines Diversitätskonzepts, sondern – unabhängig von Nationalität und Geschlecht – die fachliche und persönliche Kompetenz möglicher Kandidatinnen und Kandidaten unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Situation. Im Rahmen der Bewertung der Kompetenz berücksichtigt der Aufsichtsrat auch angemessen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, die festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und das Prinzip der Vielfalt (Diversity) sowie für die gewählten Arbeitnehmervertreter die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze.

Die Benennung konkreter Ziele für seine Besetzung oder die Erarbeitung eines spezifischen Kompetenzprofils unter Beachtung von Diversität für das Gesamtgremium im Übrigen hält der Aufsichtsrat dabei für nicht erforderlich, so dass die Art und Weise oder der Stand der Umsetzung solcher Profile oder Konzepte – mit Ausnahme der Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Pflichten, wie insbesondere aus dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen („Frauenquote“) – auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung erläutert werden.

Angesichts der in der Erklärung zur Unternehmensführung enthaltenen Erläuterungen zur Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder sieht der Aufsichtsrat zudem davon ab, in der Erklärung zur Unternehmensführung noch einmal explizit über die nach seiner Einschätzung angemessene Zahl der Mitglieder und deren Namen zu informieren.

Empfehlung C.14: Der Aufsichtsrat hält die nach bisheriger Übung für die Hauptversammlung und ständig auf der Unternehmenswebsite verfügbar gemachten Informationen für ausreichend, so dass von einer Erarbeitung, Veröffentlichung und Aktualisierung detaillierterer Lebensläufe für vorgeschlagene oder schon im Amt befindliche Aufsichtsräte weiterhin abgesehen wird.

Empfehlung D.1: Im März 2021 wurde die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat überarbeitet, neu verabschiedet und – erst seitdem – offengelegt.

Empfehlung D.5: Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet. Die Größe des Aufsichtsrats (vier Anteilseignervertreter) rechtfertigt keinen besonderen Ausschuss zum Vorschlag von Aufsichtsratskandidaten der Anteilseigner.

Abschnitt G.I.: Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält seit seiner Fassung vom 20. März 2020 in Abschnitt G.I. Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Soweit diesen Empfehlungen durch das alte Vergütungssystem für den Vorstand der Gesellschaft, wie es auf die vor dem 1. Oktober 2020 abgeschlossenen Dienstverträge der Vorstandsmitglieder Anwendung findet, noch nicht entsprochen wird, ist keine Abweichungserklärung notwendig, da der Deutsche Corporate Governance Kodex und die Übergangsvorschriften des deutschen Aktiengesetzes zu den Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) im Sinne eines Bestandsschutzes keine Anpassung von laufenden Dienstverträgen verlangen.

Im Sinne größtmöglicher Transparenz wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieses alte Vergütungssystem für den Vorstand der Gesellschaft, welches noch auf den laufenden Dienstvertrag von Herrn Alexander Greschner Anwendung findet, folgende Empfehlungen nicht oder nicht vollumfänglich umsetzt: G.3 (Vertikalvergleich), G.4 (Horizontalvergleich), G.6 (Überwiegen langfristiger Vergütungsbestandteile), G.7 (Festlegung variabler Vergütungsbestandteile), G.10 (Aktienbasierte Vergütung) und G.11 Satz 2 (Möglichkeit des Einbehalts und der Rückforderung variabler Vergütungskomponenten).

Empfehlungen G.6, G.7 und G.10: Herr Kurt Helletzgruber war vom Aufsichtsrat vorübergehend vom 1. Dezember 2020 bis einschließlich 31. Mai 2021 in den Vorstand entsendet. Der Aufsichtsrat hat sich insoweit für eine abweichende Vergütungsstruktur entschieden, die der Sondersituation Rechnung trägt.

Empfehlung G.18: Die bisherige Vergütung des Aufsichtsrats enthält eine kurzfristig orientierte erfolgsabhängige Vergütung. Dieses Modell soll beibehalten werden, da es nicht als Steuerungsanreiz oder Bonifizierung des Aufsichtsrats für die langfristige Entwicklung der Gesellschaft anzusehen ist, sondern vielmehr in weniger erfolgreichen Jahren ein Atmen der Vergütung ermöglicht.

München, den 9. Dezember 2021

Wacker Neuson SE

Vorstand und Aufsichtsrat

Dr. Karl Tragl

Vorstandsvorsitzender
Chief Executive Officer
(CEO)

Hans Neunteufel

Aufsichtsratsvorsitzender

Obige Entsprechenserklärung steht den Aktionären dauerhaft auf der Internetseite der Wacker Neuson SE unter der Internetadresse → www.wackerneusongroup.com in der Rubrik Investor Relations/Corporate Governance zur Verfügung. Sie wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich aktualisiert. Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen sowie die Erklärungen zur Unternehmensführung als Teil der jeweiligen Geschäftsberichte bleiben für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf unserer Internetseite zugänglich. Weitere Einzelheiten unserer Corporate-Governance-Praxis können dem nachfolgenden Berichtsteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung entnommen werden.

2. Corporate Governance

Dieser Berichtsteil beschreibt die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats.

Die Wacker Neuson SE ist eine börsennotierte europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) deutschen Rechts mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177839. Bei ihrer Gründung haben sich die Aktionäre für das im deutschen Aktienrecht übliche duale Führungssystem entschieden, das die zwei Organe Vorstand und Aufsichtsrat mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausstattet. Die beiden Gremien arbeiten dabei eng und vertrauensvoll zusammen, um eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu erzielen.

Vorstand

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung. Der Vorstand bestand im Berichtsjahr bis Mai 2021 aus drei und besteht derzeit bis auf weiteres aus vier Mitgliedern. Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich und vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung: Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

Der Vorstand plant die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er ist auch verantwortlich für die Jahres- und Mehrjahresplanung der Gesellschaft und des Konzerns sowie für die Erstellung der gesetzlich erforderlichen Berichte, wie beispielsweise der Jahres- und Konzernabschlüsse sowie der Zwischenfinanzberichte. Er trägt ferner Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling sowie für eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat; diese umfasst alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Aspekte der Strategie, der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt die Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit im Vorstand: Ihr Fokus liegt auf den Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, den dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, der Beschlussfassung (vor allem den erforderlichen Beschlussmehrheiten) sowie auf den Rechten und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstands. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt und werden vom Vorstandsvorsitzenden – auch auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds – einberufen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern dies gesetzlich nicht anders geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstandsvorsitzende führt und koordiniert den Gesamtvorstand. Er repräsentiert die Gesellschaft und den Konzern gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Wirtschaftsverbänden sowie Publikationsorganen.

Vorstandsvorsitzender der Wacker Neuson SE, der Muttergesellschaft des Konzerns, war im Berichtsjahr bis Mai 2021 Herr Kurt Helletzgruber, der seit Dezember 2020 aus dem Aufsichtsrat in diese Position entsendet worden war. Ab 1. Juni 2021 ist bis auf weiteres Herr Dr. Karl Tragl Vorstandsvorsitzender; ein Stellvertreter wurde jeweils nicht bestellt. Nähere Angaben zu einzelnen Vorstandsmitgliedern, insbesondere die Zuständigkeitsbereiche innerhalb des Vorstands, werden im Konzernanhang unter der Anhangsangabe Nr. 34 „Organe

der Gesellschaft“ (Wacker Neuson Group Geschäftsbericht 2021) dargestellt.

Maßnahmen und Geschäfte von grundlegender Bedeutung bedürfen – der Geschäftsordnung des Vorstands beziehungsweise der Satzung entsprechend – der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sie werden den Anteilseignern und dem Kapitalmarkt zudem rechtzeitig mitgeteilt, um die Entscheidungsprozesse auch unterjährig transparent zu gestalten und die Kapitalmarktteilnehmer ausreichend zu informieren.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei wesentlichen Entscheidungen, überwacht seine Arbeit und bestellt und entlässt die Vorstandsmitglieder; hierbei hat er für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze von 62 Jahren definiert.

Der Aufsichtsrat sorgt mit Unterstützung des Präsidialausschusses und unter Einbindung des Vorstands für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstands. Innerhalb des Aufsichtsrates wird die Nachfolgeplanung intern vor allem im Präsidialausschuss diskutiert, der sich fortwährend ein Bild von der Leistungsfähigkeit des Vorstands macht und einen etwaigen Ergänzungsbedarf frühzeitig identifiziert. Dabei werden die Vertragslaufzeiten der aktuell bestellten Vorstandsmitglieder und etwaige Verlängerungsmöglichkeiten, voraussichtlich zu besetzende Ressorts sowie die strategische Planung des Unternehmens für die Zusammensetzung des Vorstands berücksichtigt.

Im Hinblick auf einen späteren Bedarf an neuen Vorstandsmitgliedern wirkt der Aufsichtsrat auf die Identifizierung und sachgerechte interne Entwicklung von Personen auf nachgeordneten Führungsebenen innerhalb des Unternehmens durch den Vorstand hin. Es finden dazu regelmäßig Gespräche mit verschiedenen Führungskräften des Konzerns statt, um gemeinsam mit dem Vorstand deren Eignung für übergeordnete Managementaufgaben zu evaluieren und ggf. eine gezielte Förderung solcher geeigneter Führungskräfte zu ermöglichen.

Insoweit verständigen sich Aufsichtsrat und Vorstand regelmäßig über als mögliche konkrete Nachfolger geeignete Kandidaten. Aus den Beratungen des Aufsichtsrats und des Vorstands und den persönlichen Gesprächen entwickelt der Aufsichtsrat bzw. der Präsidialausschuss für anstehende Nachbesetzungen ein Anforderungsprofil mit wesentlichen Eigenschaften und Qualifikationen potentieller Kandidatinnen und Kandidaten. Sofern es nicht um seine eigene Nachfolge geht, wird dabei auch der Vorsitzende des Vorstands eingebunden. Bei Bedarf werden der Aufsichtsrat bzw. der Präsidialausschuss bei der Entwicklung der Anforderungsprofile und/oder der Auswahl geeigneter Personen von externen Beratern unterstützt. Entsteht ein kurzfristiger Bedarf im Vorstand, werden interne und externe Kandidaten parallel in Betracht gezogen und in einem bedarfsgerechten, der Situation des Einzelfalls angepassten Prozess ausgewählt.

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon sind nach der Vereinbarung über die Beteiligung der Mitarbeiter im Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE vier Mitglieder Vertreter der Anteilseigner und zwei Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmer – wie auch vom deutschen Drittelbeteiligungsgesetz vorgesehen. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seiner Zusammensetzung unter Beachtung der unternehmensspezifischen Eigentümerstruktur die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, die von ihm definierte Altersgrenze von 75 Jahren für Aufsichtsratsmitglieder und das Prinzip der Vielfalt (Diversity).

Es wird auf folgenden Sachverhalt hingewiesen, der auch im Konzernlagebericht beschrieben ist: Zwischen einigen Aktionären, die den Familien Wacker und Neunteufel zuzurechnen sind, besteht ein Konsortialvertrag. Die Parteien dieses Konsortialvertrages halten insgesamt rund 58 % der Aktien der Wacker Neuson SE und können damit gemeinsam (nicht aber die einzelnen Parteien des Konsortialvertrages) die Gesellschaft kontrollieren. Nach den Bestimmungen des Konsortialvertrages hat jede Partei des Konsortialvertrages ihr Stimm- und Antragsrecht in der Hauptversammlung so auszuüben, dass stets zwei von der Familie Wacker und zwei von der Familie Neunteufel benannte Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt werden. Die so gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind jedoch keinesfalls an Weisungen einzelner, mehrerer oder sämtlicher Parteien des Konsortialvertrages gebunden und sie richten sämtliche Entscheidungen im Aufsichtsrat ausschließlich am Unternehmensinteresse aus.

Selbst wenn diese Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner immer auch das besondere Vertrauen der sie benennenden Parteien des Konsortialvertrages genießen, stehen diese nach Auffassung des Aufsichtsrats in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu einem kontrollierenden Aktionär, die einen wesentlichen Interessenkonflikt begründen kann.

Der Aufsichtsrat hält insofern die Definition des Begriffes der Abhängigkeit im DCGK 2020 sowie die dort definierten Indikatoren bzw. Kriterien für eine (vermutete) Abhängigkeit für sachlich falsch. Da wie ausgeführt alle Anteilseignervertreter sämtliche Entscheidungen im Aufsichtsrat ausschließlich am Unternehmensinteresse ausrichten, sieht der Aufsichtsrat sie grundsätzlich – auch und gerade unter Berücksichtigung des vorstehend dargestellten Sachverhaltes – als unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und von den kontrollierenden Aktionären an.

Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder, die sämtlich zuletzt im Berichtsjahr neu gewählt bzw. im Falle der Arbeitnehmervertreter bestellt wurden, läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Die Amtszugehörigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird wie folgt offengelegt: Hans Neunteufel (seit 10/2007), Kurt Helletzgruber (seit 10/2007, Amt ruhte wegen Entsendung in den Vorstand von 12/2020 bis 06/2021), Christian Kekelj (Arbeitnehmervertreter, seit 06/2017), Prof. Dr. Matthias Schüppen (seit 05/2014), Elvis Schwarzmaier (Arbeitnehmervertreter, seit 08/2002) und Ralph Wacker (seit 05/2014). Weitere Angaben zu einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern werden im Konzernanhang unter der Anhangsangabe Nr. 34 „Organe der Gesellschaft“ (Wacker Neuson Group Geschäftsbericht 2021)] dargestellt.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats sind in seiner Geschäftsordnung geregelt, die die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex widerspiegelt und die als ein Bestandteil des Überwachungs- und Kontrollprozesses klare und transparente Verfahren und Strukturen vorsieht. Die Geschäftsordnung wurde im März des Berichtsjahres aktualisiert und ist seitdem auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich. Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, so auch wieder zu Beginn des Berichtsjahres, die Wirksamkeit seiner eigenen Arbeit und die seiner Ausschüsse. Dabei betonen alle Aufsichtsratsmitglieder anhand eines detaillierten Fragebogens verschiedene Aspekte der Gremienarbeit auch im Vorjahresvergleich. Arbeitsfelder, die sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtern oder insgesamt als nicht zufriedenstellend bearbeitet werden, werden im Plenum ausführlich diskutiert und etwaige Verbesserungsmaßnahmen definiert.

Entscheidungen fällt der Aufsichtsrat nach einfacher Stimmenmehrheit, soweit im Gesetz nicht anders geregelt. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss- oder Wahlvorschlag abgelehnt; ein Stichentscheid des Aufsichtsratsvorsitzenden besteht nicht. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Gremiums ein, leitet diese und koordiniert auch sonst die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.

Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands im Detail fest. Die Themenschwerpunkte in der Zusammenarbeit beider Gremien sowie Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse stehen im → [Bericht des Aufsichtsrats, Wacker Neuson Group Geschäftsbericht 2021, S. 8ff](#)

Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen

Anders als der Vorstand arbeitet der Aufsichtsrat mit zwei Ausschüssen: dem Präsidial- und dem Prüfungsausschuss (Audit Committee).

Der Präsidialausschuss ist insbesondere für die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, für die Verlängerung ihrer Mandate, für die Vergütung des Vorstands und für das Vergütungssystem sowie für die Vorbereitung von Maßnahmen zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung der Vorstandsverträge verantwortlich. Dem Präsidialausschuss gehören die Herren Hans Neunteufel, Prof. Dr. Matthias Schüppen und Ralph Wacker an. Vorsitzender des Präsidialausschusses ist Herr Neunteufel.

Der Prüfungsausschuss (Audit Committee) steht in engem Kontakt zum Abschlussprüfer: Er erteilt ihm den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss, bestimmt die Prüfungsschwerpunkte und nimmt die Prüfungsberichte entgegen. Er schließt ferner die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer ab, beurteilt dessen Unabhängigkeit und die von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen und unterbreitet dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung. Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Billigung des Konzernabschlusses sowie zur Prüfung des Berichts des Vorstands zu verbundenen Unternehmen, des nichtfinanziellen Konzernberichtes und künftig des Vergütungsberichtes vor. Den Vorstand unterstützt und überwacht er insbesondere in Fragen des Rechnungslegungsprozesses, des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und der Compliance. Dem Prüfungsausschuss gehören die Herren Mag. Kurt Helletzgruber (ab 1. Juli 2021, zuvor ruhte seine Mitgliedschaft wegen seiner Entsendung in den Vorstand), Prof. Dr. Matthias Schüppen, Ralph Wacker und Elvis Schwarzmaier an. Vorsitzender ist Herr Prof. Dr. Matthias Schüppen, der die Anforderungen an einen Finanzexperten im Sinne der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG erfüllt.

Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig und zeitnah aus den Ausschüssen an den Aufsichtsrat. Auch innerhalb der Ausschüsse fallen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss- oder Wahlvorschlag abgelehnt; ein Stichentscheid des jeweiligen Ausschussvorsitzenden besteht nicht.

Über weitere Einzelheiten der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse informiert der aktuelle Bericht des Aufsichtsrats, in dem auch die individuelle Teilnahme der Aufsichtsrats- und Ausschussmitglieder an den Sitzungen sowie über ggf. durchgeführte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Aufsichtsräte berichtet wird. → [Wacker Neuson Group Geschäftsbericht 2021, S. 8ff](#)

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Die Wacker Neuson SE verfügt ausschließlich über voll stimmberechtigte, auf den Namen lautende Aktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung einschließlich der für die Hauptversammlung erforderlichen Berichte und Unterlagen werden fristgerecht auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und sind dort für die Aktionäre leicht erreichbar.

Die ordentliche Hauptversammlung ist in diesem Jahr für den 3. Juni 2022 geplant. Aufgrund der Corona-Pandemie wird sie – wie bereits im Berichtsjahr – auch in 2022 wieder in Form einer sog. virtuellen Hauptversammlung stattfinden. Der Vorstand erleichtert den Aktionären ihre Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter; denen die Aktionäre – auch noch während der virtuellen Hauptversammlung – über den passwortgeschützten Internetservice weisungsgebundene Vollmachten erteilen können. In der Einberufung der Hauptversammlung wird außerdem erläutert, wie Weisungen zur Stimmrechtsausübung im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt werden können. Auch eine Abstimmung im Wege der Briefwahl über den passwortgeschützten Internetservice ist möglich. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind auch in der Hauptversammlung für dort über den passwortgeschützten Internetservice angemeldete bzw. teilhabende Aktionäre erreichbar. Daneben ist es auch möglich, Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und sonstige Dritte zu bevollmächtigen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss der Wacker Neuson SE wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), der Jahresabschluss und der zusammengefasste Lagebericht für die Gesellschaft und ihren Konzern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung den Abschlussprüfer vor. Dabei stützt er sich auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses. Vor seinem Wahlvorschlag holt er eine Unabhängigkeitsbescheinigung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat den Abschlussprüfer gebeten, den Prüfungsausschuss unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse zu unterrichten, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu dessen Kenntnis gelangen. Außerdem soll der Abschlussprüfer darüber informieren und es im Prüfungsbericht vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Risikomanagement

Teil einer guten Corporate Governance ist immer auch der verantwortungsvolle Umgang mit geschäftlichen Risiken, mit denen die Gesellschaft und der Konzern konfrontiert werden. Vorstand und Aufsichtsrat befassen sich daher fortlaufend mit den internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen im Wacker Neuson Konzern und dem dazugehörigen Berichtswesen.

Einzelheiten zum Risikomanagement im Wacker Neuson Konzern einschließlich eines Berichts zum Kontroll- und Risikomanagementsystem innerhalb des Rechnungswesens finden Sie im Risikobericht des zusammengefassten Lageberichts (Wacker Neuson Group Geschäftsbericht 2021).

Transparenz

Fester Bestandteil unserer Corporate Governance ist der regelmäßige aktive Dialog mit unseren Aktionären und anderen Anspruchs- und Interessengruppen. Regelmäßig, schnell und dabei so offen wie möglich informieren wir unsere Aktionäre ebenso wie Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen und Medien über unsere Geschäftslage sowie über wesentliche Veränderungen im Unternehmen. Dabei fühlen wir uns einer aktiven und offenen Kommunikation verpflichtet.

Wie es das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und der Deutsche Corporate Governance Kodex vorsehen, informieren wir viermal jährlich – in einem Geschäftsbericht, einem Halbjahresbericht sowie zwei Quartalsmitteilungen – über die Geschäftsentwicklung und die Finanzlage unseres Unternehmens. Diese Berichte werden vor der Veröffentlichung vom Aufsichtsrat beziehungsweise Prüfungsausschuss mit dem Vorstand erörtert. Darüber hinaus beantwortet der Vorstand in der Hauptversammlung die Fragen der Aktionäre. Außerdem nutzen wir das Internet als Kommunikationsplattform: Unter der Internetadresse → www.wackerneusongroup.com in der Rubrik Investor Relations finden Interessierte Pressemitteilungen, alle Ad-hoc-Meldungen, Finanzberichte und unseren Finanzkalender mit den wichtigen Terminen des Jahres in stets aktueller Form. Wer sich in unsere Verteilerliste eintragen lässt, wird auch auf diesem Wege regelmäßig von uns informiert.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte und wesentliche Stimmrechtsanteile

Die Wacker Neuson SE veröffentlicht die sogenannten Managers' Transactions-Meldungen nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014. In diesen Meldungen informieren wir unverzüglich über Wertpapiergeschäfte mit Bezug auf die Wacker Neuson Aktie, die von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie von mit diesen Organmitgliedern in enger Beziehung stehenden natürlichen und juristischen Personen getätigt wurden. Diese Mitteilungen werden auch auf der Internetseite der Gesellschaft → www.wackerneusongroup.com unter der Rubrik Investor Relations/Corporate Governance veröffentlicht. Ebenso informieren wir unter der Rubrik Investor Relations/IR-News unverzüglich über Mitteilungen von Aktionären über den Erwerb oder die Veräußerung bedeutender Stimmrechtsanteile nach § 33 WpHG beziehungsweise über das Halten von Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten nach §§ 38 und 39 WpHG.

Vergütungsbericht

Nachdem in den Vorjahren – auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung – im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre der Vorstandsmitglieder eine Offenlegung der individuellen Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht erfolgt ist, wird die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 erstmals den gesetzlich vorgeschriebenen Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat erstellen und ihn auch auf der Internetseite der Gesellschaft → www.wackerneusongroup.com unter der Rubrik Investor Relations/Corporate Governance veröffentlichen.

Die Gesamtvergütung von Vorstand und Aufsichtsrat wird sowohl an der genannten Stelle als auch im Konzernanhang unter der Anhangsangabe Nr. 35 „Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Personen und Unternehmen“ dargestellt → [Wacker Neuson Group Geschäftsbericht 2021](#).

Diversität; Erklärung zu den festgesetzten Zielgrößen für Frauenanteile in Führungsebenen

Bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat steht bei der Gesellschaft die fachliche und persönliche Kompetenz möglicher Kandida-

tinnen und Kandidaten unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Situation im Vordergrund. Im Rahmen der Bewertung der Kompetenz berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, und das Prinzip der Vielfalt, auch im Hinblick auf Alter, Geschlecht sowie Bildungs- oder Berufshintergrund der Kandidatinnen und Kandidaten. Ein explizites Diversitätskonzept, wie es das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz beschreibt, verfolgt die Gesellschaft hierbei nicht. Zur Erläuterung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu Abschnitt C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der oben abgebildeten Entsprechenserklärung verwiesen.

Die Wacker Neuson SE als börsennotiertes Unternehmen (das jedoch nicht der paritätischen Mitbestimmung im Sinne von § 96 Abs. 2 AktG unterliegt), ist verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bereits mehrfach mit diesem Thema auseinandergesetzt.

Bei der Auswahl und Bestellung von Vorstandsmitgliedern steht für den Aufsichtsrat die individuelle fachliche und persönliche Kompetenz möglicher Kandidatinnen und Kandidaten unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Situation im Vordergrund, so dass er dem Geschlecht in diesem Zusammenhang keine prioritäre Entscheidungsrelevanz zuweist. Derzeit sind im Vorstand der Wacker Neuson SE keine Frauen vertreten (Ist-Quote 0 Prozent). Die Mehrheit der aktiven Vorstandsmitglieder ist erst in diesem Jahr für eine erste dreijährige Amtsperiode bestellt worden, wobei der Aufsichtsrat grundsätzlich längere Amtszeiten für Vorstände anstrebt. Der Aufsichtsrat will sich insofern im Sinne einer Kontinuität in der Führung der Gesellschaft und des Vertrauens in die amtierende Besetzung des Vorstands sowie im Hinblick auf die vorerwähnte Maßgeblichkeit der Qualifikation auch in den kommenden fünf Jahren bei seinen Personalentscheidungen nicht vorab durch einen Geschlechterproporz selbst binden.

Hinzu kommt, dass sich die Wacker Neuson Group als Hersteller von Baumaschinen und Baugeräten an der Schnittstelle von Maschinenbau und Baubranche befindet, zwei Gebiete, in denen der Frauenanteil insgesamt sehr niedrig ist. Daher ist es nach den Erfahrungen des Aufsichtsrats in dieser Branche vergleichsweise noch schwieriger, entsprechend hoch qualifizierte Frauen für Führungspositionen und insbesondere für den Vorstand zu gewinnen.

Der Aufsichtsrat hat daher bei seinem entsprechenden Beschluss in 2021 davon abgesehen, für den Frauenanteil im Vorstand, den er bis zum 31. Dezember 2026 erreichen will, eine vom Status quo abweichende Zielgröße festzulegen (d.h. Ziel-Quote bleibt 0 Prozent).

Auch hinsichtlich der Besetzung des Aufsichtsrats steht für den Aufsichtsrat die individuelle fachliche und persönliche Kompetenz möglicher Kandidatinnen und Kandidaten unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation (Vorschlagsrechte und Stimmbindung wesentlicher Aktionärsgruppen unter einem bestehenden Konsortialvertrag) im Vordergrund, so dass für ihn auch in diesem Zusammenhang das Geschlecht keine prioritäre Entscheidungsrelevanz hat. Derzeit sind im Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE, der erst im Vorjahr bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2025 bestellt wurde, keine Frauen vertreten (Ist-Quote 0 Prozent). Da der Aufsichtsrat sich für seine Zusammensetzung im Hinblick auf die vorerwähnte Maßgeblichkeit der Qualifikation und die unternehmensspezifische Situation nicht vorab generell durch einen Geschlechterproporz selbst binden will, hat er bei seinem entsprechenden Beschluss in 2021 davon abgesehen, sich für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, den er bis

zum 31. Dezember 2026 erreichen will, eine vom Status quo abweichende Zielgröße festzulegen (d.h. Ziel-Quote bleibt 0 Prozent).

Der Vorstand hat im Jahr 2017 Zielgrößen für den Anteil von Frauen in Führungspositionen der Wacker Neuson SE beschlossen, deren Erreichen bis zum 31. Dezember 2021 angestrebt war. Die Ziel-Quote für die erste Führungsebene unter dem Vorstand lag bei 27 Prozent, die Ziel-Quote für die zweite Führungsebene bei 20 Prozent. Beide Zielgrößen bezogen sich auf die bei der Gesellschaft Wacker Neuson SE direkt angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Generell steht für den Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen – trotz der gesetzten Zielquoten – die fachliche und persönliche Kompetenz sowie die Erfahrung möglicher Kandidatinnen und Kandidaten im Vordergrund. Im Rahmen der Bewertung der Kompetenz wird jedoch insbesondere auch das Prinzip der Vielfalt, u.a. im Hinblick auf Geschlecht, Alter sowie Bildungs- oder Berufshintergrund der Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt. Seit der Definition der Ziel-Quoten wurden neu geschaffene bzw. neu zu besetzende Positionen zwar in einigen Fällen mit Kandidatinnen besetzt, jedoch konnten weder intern noch extern ausreichend Kandidatinnen als bestmögliche Besetzung identifiziert bzw. gewonnen werden, um die gesteckten Ziele für die erste Ebene unter dem Vorstand zu erreichen. Zum 31. Dezember 2021 lag der Anteil weiblicher Führungskräfte in der ersten Führungsebene mit 16,7 Prozent daher unter dem angestrebten Zielwert. In der zweiten Führungsebene lag der Anteil mit 41,7 Prozent hingegen deutlich über dem gesetzten Ziel.

Der Vorstand hat für die kommenden fünf Jahre folgende Zielgrößen für den Anteil an Frauen in Führungspositionen der Wacker Neuson SE beschlossen, die er bis zum 31. Dezember 2026 erreichen will, wobei sich diese Zielgrößen unverändert auf die bei der Gesellschaft Wacker Neuson SE direkt angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen. Die Ziel-Quote für die erste Führungsebene unter dem Vorstand sind 22,3 Prozent (Ist-Quote 16,7 Prozent) und die Ziel-Quote für die zweite Führungsebene unter dem Vorstand sind 25,0 Prozent (Ist-Quote 41,7 Prozent).

3. Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken

Compliance – Grundlagen unternehmerischen Handelns und Wirtschaftens

Über die Richtlinien und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hinaus bekennt sich der Vorstand der Wacker Neuson SE weltweit zu rechtmäßigem, sozial und ethisch verantwortungsvollem Handeln. In diesem Sinne haben wir für den gesamten Wacker Neuson Konzern ein strategisches Leitbild entwickelt, das für alle – für den Vorstand, die Führungskräfte und alle Mitarbeiter im Konzern – gleichermaßen gilt. Es verdeutlicht unseren Aktionären, Kunden, Geschäftspartnern, der Öffentlichkeit und unseren Mitarbeitern den Rahmen unseres unternehmerischen Denkens und Handelns.

Dazu zählen der Wille zum Erfolg und der engagierte Einsatz jedes Einzelnen – sowie Integrität, Offenheit und Ehrlichkeit, der Respekt gegenüber Mensch und Natur sowie die Nachhaltigkeit unseres Handelns. Nähere Informationen sind im Internet → www.wackerneusongroup.com in der Rubrik Konzern/Nachhaltigkeit abrufbar.

Das Unternehmen hat einen Chief Compliance Officer, der mit dem Compliance Office als Ansprechpartner und Berater für Fragen zum Thema Compliance zur Verfügung steht, sowie ein auf den konkreten Bedarf des Wacker Neuson Konzerns abgestimmtes Compliance Ma-

nagement System implementiert. In diesem Zuge wurden die „Grundsätze unserer Unternehmensethik“ definiert, die das Bekenntnis zu Integrität sowie zur konsequenten Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen beinhalten und die durch den Code of Conduct für unsere Mitarbeiter näher definiert werden. Im Internet sind beide Dokumente unter → www.wackerneusongroup.com in der Rubrik Konzern/Compliance zugänglich.

Die Beachtung unserer Prinzipien ist für uns ebenfalls wesentliche Grundlage für vertrauensvolle und nachhaltige Geschäftsbeziehungen entlang der Wertschöpfungskette. Geregelt sind unsere diesbezüglichen Vorgaben im Verhaltenskodex für Lieferanten, der unter → www.wackerneusongroup.com in der Rubrik Konzern/Compliance abrufbar ist.

Corporate Social Responsibility – Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft

Der Wacker Neuson Konzern bewertet die Auswirkungen seines Wertschöpfungsprozesses auf die Umwelt und leitet geeignete Maßnahmen ab, um einen sorgsam Umgang mit den gegebenen Ressourcen sicherzustellen. Ebenso ist die Verringerung von Kosten für Energieverbräuche und die erfolgreiche Zertifizierung von Produktionsstandorten innerhalb der Europäischen Union nach DIN EN ISO 50001 und DIN EN ISO 14001 ein wichtiger Aspekt dieses Arbeitsfeldes.

Das Ziel des Wacker Neuson Konzerns ist es, an innovativen, nutzenstiftenden Produkten und Dienstleistungen in gleichbleibend hoher und verlässlicher Qualität zu arbeiten und dabei nachhaltige und umweltschonende Produktions- und Arbeitsprozesse zu verwenden.

Für 2021 geben wir einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht ab, der zeitgleich mit dem vorliegenden Geschäftsbericht erscheint und auf der Unternehmensinternetseite zur Verfügung steht (§ 315b HGB; CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz).

München, den 24. März 2022

Wacker Neuson SE

Der Vorstand

Dr. Karl Tragl

Vorstandsvorsitzender
Chief Executive Officer (CEO)

Felix Bietenbeck

Chief Operations Officer (COO)
Chief Technology Officer (CTO)

Christoph Burkhard

Chief Financial Officer (CFO)

Alexander Greschner

Chief Sales Officer (CSO)